reformierte
kirche furttal

Beleuchtender Bericht zur Kirchgemeindeversammlung vom

Datum, Zeit: Dienstag, 1. Dezember 2026, 19:30 Uhr

Ort: Kirche Regensdorf

Traktanden

1. Genehmigung Budget 2027
2. Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz
3. Mitteilungen aus der Kirchenpflege
4. Allgemeine Umfrage

Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Kirchgemeindeversammlung der Kirchenpflege schriftlich und unterzeichnet einzureichen.

Aktenauflage
Die Akten und Anträge liegen in der Verwaltung, Watterstrasse 18, 8105 Regensdorf, während der ordentlichen Öffnungszeiten zur Einsicht auf. Ebenfalls können die Unterlagen auf der Webseite **www.kirche-furttal.ch** unter Downloads heruntergeladen werden.

1. Traktandum: Genehmigung Budget 2027

Der Gesamtaufwand 2027 beträgt voraussichtlich CHF 3'629'000 (Vorjahr: CHF 3'612'600). Dies entspricht einer Zunahme des Aufwandes um rund CHF 16'400. Demgegenüber steht ein Gesamtertrag von CHF 3'484'100 (Vorjahr: CHF 3'589'800, ohne Aufwertung Mülihuus).

Entwicklung Steuererträge
Das Budget 2026 rechnete mit einem gesamten Steuerertrag von CHF 3'043'600. Für das Jahr 2027 wird unter Berücksichtigung der sinkenden Mitgliederzahl ein Steuerertrag von CHF 2'980'100 budgetiert.

Abschreibungen
Der Abschreibungsbedarf sinkt von CHF 255'400 auf neu CHF 232'500. Grund ist, dass ein Teil der Technik- und Kommunikationsanlage der Innensanierung der Kirche Regensdorf innerhalb von vier Jahren vollständig abgeschrieben werden konnte. Hinzu kommen neue Abschreibungen von CHF 10'000 für die geplante Orgelsanierung.

Investitionsrechnung/Selbstfinanzierung (Cashflow)
Für das Jahr 2027 ist die Orgelsanierung in der Kirche Regensdorf in der Höhe von CHF 200'000 geplant. Massgebend für die Vermögens-/Schuldenentwicklung der Kirchgemeinde ist die Selbstfinanzierung. Sie ist jene Summe, die zur Finanzierung der Investitionen durch eigene, im selben Rechnungsjahr erwirtschafteten Mittel eingesetzt werden kann. Das Budget 2027 rechnet mit einer Selbstfinanzierung von CHF 90’600. Somit kann die Kirchgemeinde die geplanten Investitionen nicht vollständig mit eigenen Mitteln finanzieren. Es verbleibt ein Finanzierungsfehlbetrag von insgesamt CHF 109’400.

Nettovermögen
Dank des ausserordentlich guten Rechnungsabschlusses 2025 verzeichnet die Kirchgemeinde per 1. Januar 2026 ein Nettovermögen von CHF 518'081.49. Der mutmassliche Finanzierungsüberschuss im Jahr 2026 und die Umgliederung des Mülihuuses führen dazu, dass das Nettovermögen weiter steigt. Unter Berücksichtigung des Finanzierungsfehlbetrages 2027 wird per Ende 2027 wird mit einem Nettovermögen von rund CHF 1,4 Mio. oder pro Mitglied CHF 245 gerechnet.

Mittelfristiger Rechnungsausgleich
Für die Berechnung des mittelfristigen Rechnungsausgleichs werden die Ergebnisse der letzten drei Rechnungsjahre, das budgetierte Ergebnis 2027 sowie die Ergebnisse der folgenden Finanzplanjahre berücksichtigt. Unter Einbezug des einmaligen Buchgewinns aus der Überführung des Mülihuuses weist die Rechnung einen kumulierten Ertragsüberschuss aus. Dadurch verbessert sich die finanzielle Ausgangslage der Kirchgemeinde.

Schlussfazit
Dank des guten Rechnungsabschlusses 2025 und der geplanten Umgliederung des Mülihuuses in das Finanzvermögen verfügt die Kirchgemeinde zwischenzeitlich über ein Nettovermögen. Dennoch ist es nicht gelungen, ein ausgeglichenes Budget zu präsentieren. Die jährlichen Steuererträge reichen nicht aus, um die anfallenden Kosten zu decken.

Zuständigkeit / Rechtsgrundlagen
Finanzverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich § 7.1 ff: die Kirchgemeinden legen im Budget für dein Kalenderjahr die zu erbringenden und geplanten Leistungen sowie deren Finanzierung fest.
Das Budget wurde nach den anerkannten Grundsätzen der Finanzverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich erstellt.

Finanzen und Folgekosten

Erfolgsrechnung		
Gesamtaufwand:	CHF	3’629’000
Gesamtertrag:	CHF	3'484’100

Aufwandüberschuss:	CHF	-144’900
Investitionsrechnung		- 200’000
Ausgaben Verwaltungsvermögen: keine		--
Ausgaben Finanzvermögen: Überführung Mülihuus		--

Die Kirchenpflege beantragt der Kirchgemeindeversammlung, das vorliegende Budget für das Jahr 2027 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 144‘900 mit obenstehendem Erläuterungsbericht zu genehmigen.

In der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens wird für die Orgelsanierung der Kirche Regensdorf CHF 200‘000 eingestellt.

Der Steuerfuss 2027 der reformierten Kirche Furttal wird unverändert auf 11% festgesetzt.

2. Traktandum: Anfragen gemäss § 17

Das letzte Geschäft der Kirchgemeindeversammlung behandelt Anfragen gemäss §17 des Gemeindegesetzes.

§17 GG lautet:
Die Stimmberechtigten können über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen.
Sie richten die Anfrage an den Gemeindevorstand.

Die Anfragen sind spätestens 10 Arbeitstage vor der Kirchgemeindeversammlung der Kirchenpflege schriftlich einzureichen. Diese werden von der Kirchenpflege spätestens einen Tag vor der Versammlung schriftlich beantwortet.

In der Versammlung werden die Anfrage und Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Rechtsmittel

Gegen Beschlüsse kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Präsidenten der Bezirkskirchenpflege Dielsdorf, Herrn Eberhard Walther, Mostereiplatz 22, 9322 Egnach/TG,

• wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 21 a Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG)

• und im Übrigen wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG)

Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Regensdorf, 14.10.2026 Kirchenpflege Furttal